



Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für öffentliche Ordnung,
70161 Stuttgart

Hausadresse:
Eberhardstraße 35, Schwabenzentrum
70173 Stuttgart

E-Mail: baustellen@stuttgart.de

Ed. Züblin AG
Albstadtweg 5
70567 Stuttgart

Ihre Nachricht:

Unser Zeichen: 32-31.2

Bearbeiter/-in: [REDACTED]

Zimmer: [REDACTED]

Tel. (07 11) 2 16- [REDACTED]

Fax (07 11) 2 16- 9591138

Datum: 04.09.2019

Buchungszeichen:
Gebührenfrei
Gebühr: 0,00 €

**Anordnung zur Einrichtung einer Arbeitsstelle und Ausnahmegenehmigung zur
Straßenplatzbenutzung in Stuttgart-OST, LEUZETUNNEL**
- Tunnelbau „Los2“

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 29.08.2019 ergeht folgender **Bescheid**:

I.

1. Die unter Ziffer II beschriebene(n) Arbeitsstelle(n) ist/sind entsprechend der Straßenverkehrsordnung (StVO), der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO, den einschlägigen Richtlinien – insbesondere den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) – sowie den angeordneten Plänen einzurichten, zu unterhalten und zu kontrollieren. Darüber hinaus sind die unter Ziffer III aufgeführten Nebenbestimmungen zu beachten.
2. Die Ausnahmegenehmigung für die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsfläche zum Betrieb der Arbeitsstelle in Stuttgart-OST, Leuzetunnel in der Zeit vom 05.09.2019 bis 30.04.2024 wird unter Festsetzung der unter Ziffer III aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.
3. Mit Ablauf der Gültigkeit der Anordnung (s. Ziffer II) oder mit Beendigung der Maßnahme durch den Erlaubnisnehmer ist die Arbeitsstelle unverzüglich zu räumen und in ordnungsgemäßem Zustand für den öffentlichen Verkehr freizugeben.
4. Die Anordnung wird für sofort vollziehbar erklärt. Ein Widerspruch hat daher keine aufschiebende Wirkung.
5. Für den Fall, dass gegen die Bestimmungen der Ziffern 1 bis 3 verstoßen wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 500,- € angedroht.
6. Für diesen Bescheid werden Verwaltungsgebühren in Höhe von **0,00 €** festgesetzt.

Sprechzeiten Publikum:
Mo bis Fr 09:00 – 13:00 Uhr
Do 14:00 – 15:30 Uhr

Sie erreichen uns mit:
☎ bis Haltestelle Stadtmitte
🚶, 🚲 und 🚗 bis Haltestelle
Rotebühlplatz (Stadtmitte) oder Rathaus
♿ Behindertenparkplatz Tiefgarage Schwabenzentrum

Konto der Stadtkasse:
BW Bank Stuttgart
Nr. 2 002 408 (BLZ 600 501 01)

II.

1. Arbeitsstelle:

Örtlichkeit: **Stuttgart, Leuzetunnel, (div. Siehe VZ-Pläne)**

Art der Maßnahme: **Baustelle, Tunnelbau**

Gültigkeit der Anordnung: **Beginn:05.09.2019 Ende:30.04.2024**

2. Die Einrichtung der Arbeitsstelle(n) sowie die Sicherung und Lenkung des Verkehrs hat zu erfolgen gemäß:

- verkehrsbehördlich angeordneten Verkehrszeichenplan vom 04.09.2019
(AO-Nr.: 225243/040919/1310)
(AO-Nr.: 225243/040919/1315)

Weitere Baustufen und Verkehrszeichenpläne werden mittels Plananordnung nachgeschoben, deren Ausführungszeiträume in einer separaten Planliste aufgeführt werden, die laufend zu aktualisieren, bzw. dokumentieren sind.

3. Verantwortliche/r für die Verkehrssicherung während und nach der Arbeitszeit ist: [REDACTED]

[REDACTED], Mobilfunknummer: [REDACTED]

III.

Die Anordnung/Ausnahmegenehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

1. Beginn und Ende der Arbeitsstelle/Baustufe, sowie eine etwaige zeitliche Verschiebung der Maßnahme, sind der **Integrierten Verkehrsleitzentrale (IVLZ)** telefonisch unter der Rufnummer **0711/216-96700** mitzuteilen. Die IVLZ ist montags bis freitags jeweils von 6:00 – 24:00 Uhr, samstags von 09:00 – 24:00 Uhr und sonntags von 11:00 bis 21:45 Uhr besetzt. In der übrigen Zeit ist die Meldung auf den Anrufbeantworter zu sprechen.
2. Die **Sicht auf vorhandene Verkehrszeichen und -einrichtungen** ist zu gewährleisten. Dies ist vor Ort verantwortlich zu prüfen.
3. Innerhalb des genehmigten Baufeldes dürfen keine **Fahrzeuge** geparkt werden. Von dem Verbot ausgenommen sind Fahrzeuge, die auf Grund ihrer Ausstattung für die Durchführung von Arbeiten vor Ort benötigt werden (Werkstattwagen).
4. Setzungen und Risse im Straßenbereich sind ohne besondere Aufforderung unverzüglich der Bauabteilung des Tiefbauamts anzuzeigen. Schächte und Abzweigkästen sind freizuhalten.

Nach Räumung der Straßenfläche ist deren ursprünglicher Zustand wiederherzustellen. Über die Fertigstellung ist die Bauabteilung schriftlich zu informieren. Der Zustand ist nach der Inanspruchnahme gemeinsam **mit der zuständigen Bauabteilung des Tiefbauamts zu prüfen**. Der Abnahmetermin ist mindestens 3 Tage im Voraus festzulegen.

5. An Baustellen im öffentlichen Straßenraum darf nur für eigene Leistungen des Bauherrn und/oder der Bauausführenden und nur mit Bezug zum konkreten Vorhaben geworben werden (**Baustellenwerbung**). Sonstige Fremd- oder Eigenwerbung an Baustellen ist untersagt.

Baustellenwerbung ist so zu gestalten und anzubringen, dass Verkehrsteilnehmer weder in einer den Verkehr gefährdenden Weise abgelenkt noch in ihrer Sicht auf das Verkehrsgeschehen behindert werden. Verkehrszeichen und -einrichtungen einschließlich der Straßenbeleuchtung dürfen durch Baustellenwerbung nicht verdeckt oder sonst in ihrer Wirkung beeinträchtigt werden. Der Einsatz von Werbeanlagen zur Sicherung und Abspernung von Baustellen ist unzulässig. Für Baustellenwerbung, die außerhalb des genehmigten Baufeldes im öffentlichen Straßenraum aufgestellt werden soll, bedarf es einer gesonderten Erlaubnis.

6. Dieser Bescheid wird **widerruflich** erteilt. Änderungen oder Ergänzungen bleiben vorbehalten.

IV.

Gründe:

1. Die Entscheidung über die verkehrsrechtliche Anordnung/die Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 1 und 6/§ 46 Abs. 1 StVO sowie die Nebenbestimmungen nach den §§ 46 Abs. 3 StVO, 16 Abs. 6 Straßengesetz (StrG) und § 36 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) steht im pflichtgemäßen Ermessen der Straßenverkehrsbehörde. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Die Entscheidung ist nach Abwägung aller widerstreitenden Interessen, insbesondere unter Beachtung der Interessen der Allgemeinheit an der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, geeignet, erforderlich und angemessen.
2. Für den Fall, dass gegen die Bestimmungen der Ziffern I.1 bis I.3 verstoßen wird, werden Zwangsmittel nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) angewendet. Als geeignetes und erforderliches Mittel wird ein Zwangsgeld gemäß §§ 2, 18, 19, 20, 23 LVwVG angedroht. Die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes steht nicht außer Verhältnis zum beabsichtigten Zweck, sichere und ordnungsgemäße Zustände herbeizuführen.

Das Zwangsgeld kann so lange wiederholt und erhöht festgesetzt werden, bis die Anordnung vollzogen oder auf andere Weise erledigt ist.

3. Die Anordnung des Sofortvollzugs beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Mit dem Sofortvollzug soll verhindert werden, dass die Behörde durch die Inanspruchnahme von Rechtsmitteln bis zum Abschluss des Rechtsmittelverfahrens an der Durchsetzung der Anordnung gehindert wird.

Gemäß § 80 Abs. 3 VwGO ist das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung schriftlich zu begründen. Im vorliegenden Fall besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der Verfügung. Die Einrichtung einer Arbeitsstelle im öffentlichen Straßenraum stellt einen Eingriff in das geordnete Verkehrssystem dar. Von diesem Eingriff gehen Gefahren für die Verkehrsteilnehmer und die Beschäftigten des Bauherren/-unternehmers aus. Mit der vollstreckbaren Anordnung/Ausnahmegenehmigung wird diesen Gefahren wirksam begegnet. Hiergegen muss das Interesse des Bauherren/-unternehmers, seine Arbeiten frei von behördlichen Beschränkungen durchführen zu können, zurücktreten.

4. Die Gebührenentscheidung beruht auf § 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) in Verbindung mit den Nummern 261 bzw. 264 und 399 des Gebührentarifes zur GebOSt:

Gebührenfrei nach § 5 Abs. 1 GebOSt.

Gebührenfrei

V.

Hinweise:

Änderungen hinsichtlich der Arbeitsstelle, der Verkehrsführung/-regelung oder der verantwortlichen Person(en) (s. Ziffer II) müssen unverzüglich der Straßenverkehrsbehörde zur Anordnung/Genehmigung vorgelegt werden.

Eine Verlängerung der Anordnung ist spätestens 2 Wochen vor Ablauf der Gültigkeit bei der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.

Die Nutzung von und Arbeiten in städtischen Grünflächen sind mit dem Garten- Friedhofs- und Forstamt (Maybachstraße 3, 70192 Stuttgart, Tel.: 0711/216-93801) abzustimmen.

Anwohner und Anlieger sind rechtzeitig über die geplante Maßnahme und die damit verbundenen Einschränkungen zu informieren.

Gemäß Teil B Ziffer 2.4 der RSA ist bei der Einrichtung und dem Betrieb von Arbeitsstellen auf Sehbehinderte (Blinde), Rollstuhlfahrer und Kinder besondere Rücksicht zu nehmen. Andere Rechtsvorschriften zur Gewährleistung von Barrierefreiheit und zur Regelung von Benachteiligungsverboten zugunsten von Menschen mit Behinderungen bleiben unberührt.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit diesem Bescheid keine Befreiung von immissionsschutzrechtlichen Vorschriften wie der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) verbunden ist.

Für die Einrichtung und Kontrolle der Arbeitsstellensicherung wird auf die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA) hingewiesen.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung/Ausnahmegenehmigung können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden und außerdem zum Widerruf der Anordnung/Ausnahmegenehmigung führen.

Zur Information der Bürger und Verkehrsteilnehmer werden Sie gebeten, Ihre Baustelle rechtzeitig vor Baubeginn dem städtischen Tiefbauamt, Tel.: 0711/216-93238, Fax: 0711/216-958777, E-Mail: service.tiefbauamt@stuttgart.de, zur Veröffentlichung im Baustellenkalender der Landeshauptstadt Stuttgart (Amtsblatt, Internet) mitzuteilen. Ihre Angaben sollten Stadtteil/Straße, Art der Arbeiten, Zeitpunkt (von-bis) und die getroffene Verkehrsregelung enthalten. Dies gilt auch für etwaige Änderungen hinsichtlich der Verkehrseinschränkungen oder des Ausführungszeitraums. Für Ihre Mitteilung(en) können Sie den beigefügten Vordruck verwenden.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Landeshauptstadt Stuttgart mit Sitz in Stuttgart erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. [REDACTED]

Anlage

Verkehrszeichenpläne
(AO-Nr.: 225243/040919/1310)
(AO-Nr.: 225243/040919/1315)

Verteiler:

66-8.22 TBA, Ost, Frauenk., Gablenb., Gaisburg
IVLZ - Integrierte Verkehrsleitzentrale
PP Stuttgart, Polizeirevier 5
PP Stuttgart, Verkehrspolizei

Meldung von: Firma: Ansprechpartner: E-Mail: Tel.: Fax: (Bitte unbedingt einen Ansprechpartner mit Telefonnummer für Rückfragen angeben.)	Meldung an: Landeshauptstadt Stuttgart Tiefbauamt (66-8.11) E-Mail: service.tiefbauamt@stuttgart.de Tel. (0711) 216 – 93237, 93238 Fax (0711) 216 – 93202
---	---

**Meldung von Baustellen zur Veröffentlichung
im Amtsblatt und im Internet unter www.stuttgart.de**

A Neue Baustellen:

Straßenname:

Details Standortbeschreibung:

Stadtteil/Stadtbezirk:

Beginn der Verkehrseinschränkung:

Ende der Verkehrseinschränkung:

Zeitliche Regelung: jeweils von Uhr bis Uhr

Art der Arbeiten:

Art der Verkehrseinschränkung:

Richtung:

Zusätzliche Informationen:

Evtl. abweichender Ansprechpartner:

B Bereits früher gemeldete und noch laufende Maßnahmen, bei denen es zu neuenswerten Verkehrsbehinderungen kommt:

Straßenname:

Stadtteil:

Änderungen gegenüber den bisher gemeldeten und veröffentlichten Informationen:

Bitte für jede Baustelle ein gesondertes Blatt verwenden!



Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für öffentliche Ordnung,
70161 Stuttgart

Hausadresse:
Eberhardstraße 35, Schwabenzentrum
70173 Stuttgart

E-Mail: baustellen@stuttgart.de

Ed. Züblin AG

Albstadtweg 5
70567 Stuttgart

Ihre Nachricht:

Unser Zeichen: 32-31.2

Bearbeiter/-in:

Zimmer:

Tel. (07 11) 2 16-

Fax (07 11) 2 16- 9598175

Datum: 30.06.2021

Buchungszeichen:
Gebührenfrei
Gebühr: 0,00 €

**Änderung des Bescheids vom 04.09.2019 für Stuttgart-BAD CANNSTATT, Stuttgart-Ost Leuzetunnel/ Kurztunnel
- Änderung verantwortliche Person für die Verkehrssicherung -**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 25.06.2021 ergeht folgender **Bescheid**:

I.

1. Der Bescheid vom 04.09.2019, Stuttgart-BAD CANNSTATT Stuttgart Ost, Leuzetunnel, Kurztunnel wird gemäß den Angaben der Ziffer II dieses Bescheids geändert. Darüber hinaus sind die unter Ziffer III aufgeführten Nebenbestimmungen zu beachten.
2. Mit Ablauf der Gültigkeit der Anordnung (s. Ziffer II) oder mit Beendigung der Maßnahme durch den Erlaubnisnehmer ist die Arbeitsstelle unverzüglich zu räumen und in ordnungsgemäßem Zustand für den öffentlichen Verkehr freizugeben.
3. Die Anordnung wird für sofort vollziehbar erklärt. Ein Widerspruch hat daher keine aufschiebende Wirkung.
4. Für den Fall, dass gegen die Bestimmungen der Ziffern 1 bis 2 verstoßen wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 500,- € angedroht.
5. Für diesen Bescheid werden Verwaltungsgebühren in Höhe von **0,00 €** festgesetzt.

II.

1. **Arbeitsstelle:**

Örtlichkeit: **Stuttgart-BAD CANNSTATT, Stuttgart-Ost Leuzetunnel/
Kurzunnel**
Art der Maßnahme: **Baustelle**

Gültigkeit der Anordnung: **Beginn:05.09.2019, 00:00 Uhr
Ende:30.04.2024, 23:59 Uhr**

Baustufe 1

**Stuttgart-BAD CANNSTATT, Stuttgart-Ost Leuzetunnel/ Kurzunnel Beginn:
05.09.2019 Ende: 30.04.2024**

2. **Die Einrichtung der Arbeitsstelle(n) sowie die Sicherung und Lenkung des Verkehrs hat zu erfolgen gemäß:**

Alle Baustufen und Verkehrszeichenpläne werden mittels Plananordnung angeordnet und mit einem Abfolgeeinrichtungsplan an alle Beteiligten und betroffene Institution gemäß Protokoll verteilt.

3. **Verantwortliche/r für die Verkehrssicherung während und nach der Arbeitszeit ist:** [REDACTED]
[REDACTED], Mobilfunknummer: [REDACTED]

Bauleiter/in vor Ort ist:

- **Bereich Leuzetunnel: Herr** [REDACTED], **Mobilfunknummer:** [REDACTED]
- **Bereich Leuzetunnel: Herr** [REDACTED], **Mobilfunknummer:** [REDACTED]

III.

Die Anordnung/Ausnahmegenehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

1. **Es gelten weiterhin die Nebenbestimmungen aus dem Grundbescheid von 04.09.2019.**
2. **Dieser Bescheid wird **widerruflich** erteilt. Änderungen oder Ergänzungen bleiben vorbehalten.**

IV.

Gründe:

1. **Die Entscheidung über die verkehrsrechtliche Anordnung/die Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 1 und 6/§ 46 Abs. 1 StVO sowie die Nebenbestimmungen nach den §§ 46 Abs. 3 StVO, 16 Abs. 6 Straßengesetz (StrG) und § 36 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) steht im pflichtgemäßen Ermessen der Straßenverkehrsbehörde. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Die Entscheidung ist nach Abwägung aller widerstreitenden Interessen, insbesondere unter Beachtung der Interessen der Allgemeinheit an der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, geeignet, erforderlich und angemessen.**
2. **Für den Fall, dass gegen die Bestimmungen der Ziffern I.1 bis I.3 verstoßen wird, werden Zwangsmittel nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) angewendet.**

Als geeignetes und erforderliches Mittel wird ein Zwangsgeld gemäß §§ 2, 18, 19, 20, 23 LVwVG angedroht. Die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes steht nicht außer Verhältnis zum beabsichtigten Zweck, sichere und ordnungsgemäße Zustände herbeizuführen.

Das Zwangsgeld kann so lange wiederholt und erhöht festgesetzt werden, bis die Anordnung vollzogen oder auf andere Weise erledigt ist.

3. Die Anordnung des Sofortvollzugs beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Mit dem Sofortvollzug soll verhindert werden, dass durch die Inanspruchnahme von Rechtsmitteln die Behörde bis zum Abschluss des Rechtsmittelverfahrens an der Durchsetzung der Anordnung gehindert wird.

Gemäß § 80 Abs. 3 VwGO ist das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung schriftlich zu begründen. Im vorliegenden Fall besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der Verfügung. Die Einrichtung einer Arbeitsstelle im öffentlichen Straßenraum stellt einen Eingriff in das geordnete Verkehrssystem dar. Von diesem Eingriff gehen Gefahren für die Verkehrsteilnehmer und die Beschäftigten des Bauherren/-unternehmers aus. Mit der vollstreckbaren Anordnung/Ausnahmegenehmigung wird diesen Gefahren wirksam begegnet. Hiergegen muss das Interesse des Bauherren/-unternehmers, seine Arbeiten frei von behördlichen Beschränkungen durchführen zu können, zurücktreten.

4. Die Gebührenentscheidung beruht auf der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) sowie dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und dem Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) in Verbindung mit der Gebührensatzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Stuttgart:

Gebührenfrei nach § 5 Abs. 1 GebOSt.

V.

Hinweise:

Änderungen hinsichtlich der Arbeitsstelle, der Verkehrsführung/-regelung oder der verantwortlichen Person(en) (s. Ziffer II) müssen unverzüglich der Straßenverkehrsbehörde zur Anordnung/Genehmigung vorgelegt werden.

Eine Verlängerung der Anordnung ist spätestens 2 Wochen vor Ablauf der Gültigkeit bei der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.

Die Nutzung von und Arbeiten in städtischen Grünflächen sind mit dem Garten- Friedhofs- und Forstamt (Maybachstraße 3, 70192 Stuttgart, Tel.: 0711/216-93801) abzustimmen.

Anwohner und Anlieger sind rechtzeitig über die geplante Maßnahme und die damit verbundenen Einschränkungen zu informieren.

Gemäß Teil B Ziffer 2.4 der RSA ist bei der Einrichtung und dem Betrieb von Arbeitsstellen auf Sehbehinderte (Blinde), Rollstuhlfahrer und Kinder besondere Rücksicht zu nehmen. Andere Rechtsvorschriften zur Gewährleistung von Barrierefreiheit und zur Regelung von Benachteiligungsverboten zugunsten von Menschen mit Behinderungen bleiben unberührt.

Es wird darauf hingewiesen, dass das ungenehmigte Eindringen eines Kranschwenkarmes in den Luftraum über einem Grundstück eine verbotene Eigenmacht i. S. d. § 858 Bürgerliches Gesetzbuch darstellt. Nach § 7 d Nachbarrechtsgesetz Baden-Württemberg ist hierfür das Ein-

verständnis des Grundstückseigentümers/-besitzers erforderlich. Diese zivilrechtliche Erlaubnis ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bescheides und muss vom Antragsteller in eigener Zuständigkeit geklärt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit diesem Bescheid keine Befreiung von immissionsschutzrechtlichen Vorschriften wie der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) verbunden ist.

Für die Einrichtung und Kontrolle der Arbeitsstellensicherung wird auf die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA) hingewiesen.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung/Ausnahmegenehmigung können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden und außerdem zum Widerruf der Anordnung/Ausnahmegenehmigung führen.

Zur Information der Bürger und Verkehrsteilnehmer werden Sie gebeten, Ihre Baustelle rechtzeitig vor Baubeginn dem städtischen Tiefbauamt, Tel.: 0711/216-93238, Fax: 0711/216-93202, E-Mail: service.tiefbauamt@stuttgart.de, zur Veröffentlichung im Baustellenkalender der Landeshauptstadt Stuttgart (Amtsblatt, Internet) mitzuteilen. Ihre Angaben sollten Stadtteil/Straße, Art der Arbeiten, Zeitpunkt (von-bis) und die getroffene Verkehrsregelung enthalten. Dies gilt auch für etwaige Änderungen hinsichtlich der Verkehrseinschränkungen oder des Ausführungszeitraums. Für Ihre Mitteilung(en) können Sie den beigefügten Vordruck verwenden.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Landeshauptstadt Stuttgart mit Sitz in Stuttgart erhoben werden.

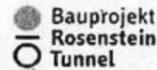
Mit freundlichen Grüßen

gez. [REDACTED]

Verteiler

66-4
66-8.22 TBA, Ost, Frauenk., Gablenb., Gaisburg
66-9.21 TBA, Ca li v Neckar, Mün., Mühl.
IVLZ - Integrierte Verkehrsleitzentrale
PP Stuttgart, Polizeirevier 6
PP Stuttgart, Verkehrspolizei
Fa. Marmik
Fa. Züblin

Abfolgeplan Verkehrsphasen bis 02.11.2021



Bearbeiter: [Redacted], Ed. Züblin AG
 Telefon: [Redacted]
 E-Mail: [Redacted]

Knoten Cannstatter Straße		
Verkehrssicherer: Fa. Marmik i.A. Zueblin		
Plannummer	Einrichtungszustand	Bemerkungen
Zeitfenster		
KAR-02-11-060-e	Einrichtung einspurige Verkehrsführung Kurztunnel für Herstellung Mittelinsel Portalbereich Kurztunnel	
30.09.21, 12:00 Uhr bis auf Weiteres		
ZUE10_A_11-082_-	Spureinengung Cannstatter Straße FR Stuttgart Höhe Einmündung Kurztunnel für Einrichtung Baustellenzugang über Bankett	
20.07.21, 21:30 Uhr bis auf Weiteres		
KAR-02-11-091-aF-P	Einrichtung Baufeld Cannstatter Straße für Herstellung Stützwand	
25.10.21, 22:00 Uhr bis auf Weiteres		
ZUE10_V_11-093_a ZUE10_V_11-095_-	Vollsperrung Cannstatter Straße für Einrichtung Baufeld Herstellung Stützwand, Ableitung Verkehr über Berger Tunnel	
25.10.21, 22:00 - 5:00 Uhr		
KAR-02-11-069-a	Halbseitige Sperrung Radweg Höhe Leuzeparkhaus für Freilegung Stützwand Cannstatter Straße	
27.10.21, 7:00 Uhr bis 29.10.21, 18:00 Uhr		

Berger-/Leuzetunnel		
Verkehrssicherer: Fa. Marmik i.A. Zueblin		
Plannummer	Einrichtungszustand	Bemerkungen
Zeitfenster		
In Anlehnung an TBA347_V-B-11-03_02- (AO 221249/181021/1056)	Sperrung linke Wendespur für Grünschnitt Mittelinsel	Siehe Plan im Anhang
27.10.2021, 10:00 - 14:00 Uhr		
ZUE10_A_11-071_f	Entfall Baken auf Bankett rechter Fahrrand Berger Tunnel, Markierung rechter Fahrrand	
20.09.2021, 0:00 Uhr bis 02.11.2021, 5:00 Uhr		
ZUE10_A_11-071_g	Einarbeitung VZB LT 27/28/31/32 Uferstraße FR Wilhelma, Entfall Schilderbrücke vor Kreuzung Poststraße FR Wilhelma, Aufbau Ersatzbeschilderung für entfallene Schilderbrücke	
02.11.2021, 5:00 Uhr bis auf Weiteres		
TBA-KAR-A-11-138-a TBA-KAR-A-11-139-a	Vollsperrung 2. Leuzertöhre für Einrichtung/Abbau Plan 02-11-088_a	
29.10.2021, 22:00 - 5:00 Uhr 01.11.2021, 22:00 - 5:00 Uhr		
ZUE10_A_11-088-a	Einrichtung Spurwagnahme linke Spur Uferstraße FR Esslingen für Aufbau Verkehrszeichenbrücken LT 27/LT28/LT31/LT32	
29.10.2021, 22:00 Uhr bis 02.11.2021, 5:00 Uhr		
TBA347_A_11-114-g TBA347_A_11-115-h TBA347_V_11-177-a KAR-02-11-038 c	Vollsperrung Uferstraße Fahrtrichtung Wilhelma ab Höhe Dreieck Neckarpark für Aufbau Verkehrszeichenbrücken LT 27/LT28/LT31/LT32	
29.10.2021, 22:00 Uhr bis 02.11.2021, 5:00 Uhr		

Schwanenplatztunnel/Villastraße		
Verkehrssicherer: Fa. Marmik i.A. Zueblin		
Plannummer	Einrichtungszustand	Bemerkungen
Zeitfenster		
TBA359_A_B_03_01_05-c	Spurwagnahme linke+rechte Fahrspur Schwanenplatztunnel beide Fahrtrichtungen für Installation Betriebsstechnik	
25.10.2021, 22:00 - 5:00 Uhr 26.10.2021, 22:00 - 5:00 Uhr		

Abfolgeplan angeordnet am

25.10.2021
 Hauptamt
 Landesbauamt
 Stadtbahn, Brücken
 und Tunnelbau
 Höhe Straße
 0176 Stuttgart
 66-4.42

11

11